

Kommentar zu: Entscheid [4A_13/2012](#) vom 19/11/2012

Sachgebiet: Gesellschaftsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

RSK-Rechtsgebiet: Obligationenrecht/Vertragsrecht

(ohne Miet- und Arbeitsrecht)

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Interne Dokumente und ihr Inhalt: Umfang und Grenzen der Rechenschafts- und Herausgabepflicht

Das Bundesgericht konkretisiert Art. 400 OR weiter

Autor / Autorin

Corinne Zellweger-Gutknecht



Universität Zürich

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner



Ist der Inhalt interner Dokumente für den Auftraggeber relevant zur Kontrolle des Beauftragten, ist darüber in geeigneter Form (etwa durch Kopien) Rechenschaft abzulegen, auch wenn die Unterlagen selber nicht der Herausgabepflicht unterliegen. Darunter fallen etwa Berechnungsparameter, welche die Vermögensdispositionen des Beauftragten auf Rechnung des Auftraggebers beeinflussen. Das gilt i.d.R. selbst dann, wenn ihre Zusammenstellung mit grossem Aufwand verbunden ist. Sowieso keine rein interne Informationsquelle liegt zudem vor, wenn Inhalte aufgezeichnet werden, die den Parteien schon bekannt sind oder sein sollten (wie etwa die Zusammenfassung eines zwischen ihnen geführten Gesprächs).

Sachverhalt

[1] Eine Bank schliesst in eigenem Namen, aber für Rechnung ihres Kunden, Optionskontrakte ab. Einen Teil des jeweiligen Kaufpreises bringt der Kunde aus Eigenmitteln auf, den Restbetrag stellt die Bank als Kredit zur Verfügung, für den der Kunde eine anteilige Sicherheit zu leisten hat (margin trading). Die Berechnung der Sicherheitsmarge wird dem Ermessen der Bank unterstellt. Über den Jahreswechsel 2006/2007 ergehen mehrere Margennachforderungen (margin calls), gegen die der Kunde zwar opponiert, die er aber dennoch erfüllt.

[2] Im Nachgang entsteht Streit darüber, ob und falls ja, inwieweit die Bank gegenüber dem Kunden *Rechenschaft* über die Bewertung aller klägerischen Vermögenspositionen (Exposure, Sicherheiten und resultierende Limitenüberschreitung) sowie die Kennzahlen und Berechnungen der darauf basierenden margin calls ablegen und diesbezügliche Dokumente (Aufzeichnungen, Protokolle, Belege) *herausgeben* muss.

Rechtliches

[3] Die Bank verneint die Anwendbarkeit von Art. 400 [OR](#), da insbesondere kein Vermögensverwaltungsvertrag vorliege, sondern einzelne Verträge mit auftrags- und kommissionsrechtlichen Komponenten einerseits und darlehensrechtlichen andererseits: Diese bildeten zwar aufgrund ihres inneren Zusammenhangs allenfalls zusammengesetzte Verträge; daraus fliessende Pflichten und Rechte müssten aber für jeden Vertrag einzeln beurteilt werden. Da die Kreditabsicherung streitig sei und nicht der auftragsgemässe Abschluss der Optionsgeschäfte, gelte allein Darlehensrecht, das keine Herausgabe- und Rechenschaftspflichten kenne (E. 3.2). Die Erstinstanz folgt dieser Argumentation.

[4] Nicht so die zweite Instanz: Sie betrachtet das Vertragskonglomerat als einheitlichen Vertrag bzw. als gemischtes Rechtsgeschäft, auf das gerade hinsichtlich der Rechenschafts- und Editionsspflichten des Beauftragten Auftragsrecht zur Anwendung gelange. Denn der (Lombard-)Kredit (*implicite*: und die damit verbundenen Sicherheiten) sei gerade zum Zweck der Margendeckung gewährt worden (E.

3.1).

[5] Auch das Bundesgericht fasst in ständiger Rechtsprechung Verträge als Einheit auf, die nach dem Willen der Parteien derart miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind, dass ein gemischter oder zusammengesetzter Vertrag vorliegt. Dabei ist für jede Rechtsfrage der vertragstypische Regelungsschwerpunkt zu ermitteln (E. 3.2 m.w.Nw.). Vorliegend diene das gegen Sicherheit kreditierte Kapital direkt der Durchführung der Optionsgeschäfte. Entsprechend sieht das Bundesgericht den Schwerpunkt im Kommissionsrecht sowie dem bei Rechenschafts- und Herausgabefragen ergänzend anwendbaren Auftragsrecht (Art. 425 Abs. 2 i.V.m. Art. 400 [OR](#)) – und nicht im Darlehensrecht (E. 3.4).

[6] Mit Blick auf die Rechenschaftspflicht, die dem Auftraggeber die Kontrolle über die Tätigkeiten des Beauftragten ermöglichen soll (E. 4.1.2), unterscheidet das Bundesgericht sodann zwischen *rein internen* und *anderen internen* Dokumenten: Erstere sind weder herauszugeben noch ist über ihren Inhalt zu berichten, da er für die Überprüfung der pflichtgemässen Auftragserfüllung durch den Beauftragten "ohnehin nicht relevant" ist (zit. E. 4.1.3, so schon Urteil C.59/1980 vom 17. Juni 1980 E. 2, in: ZR 80/1981 S. 73). Soweit aber interne Dokumente diese Kontrolle überhaupt erst ermöglichen, dürfen sie nicht mehr als solche rein interner Art behandelt werden, sondern ist ihr Inhalt dem Auftraggeber in geeigneter Form (etwa mittels Kopien) zur Kenntnis zu bringen. Das Gesagte gilt selbst dann, wenn die Dokumente als solche nicht der Herausgabepflicht unterliegen. Denn Herausgabe- und Rechenschaftspflicht müssen nicht gleich weit reichen (E. 4.1.3).

[7] *Elektronische wie schriftliche Aufzeichnungen von Telefonaten* zwischen Parteien (oder wie hier zwischen deren Hilfspersonen) gelten dabei von vornherein nicht als rein interne Dokumente. Da sie nur festhalten, was den Parteien ohnehin schon bekannt sein sollte, fehlt es zudem an einem Geheimhaltungsinteresse. Entsprechend unterliegen (jedenfalls wie hier mit Hinweis auf den Gesprächstermin genau bezeichnete) derartige Protokolle der Rechenschaftspflicht (E. 4.2.2).

[8] Weiter hat der Auftraggeber ein Interesse an der Auskunft darüber, welche Vermögenswerte wie berechnet werden. Über entsprechende *Kennzahlen* ist daher ebenfalls Rechenschaft abzulegen, auch wenn sie nur aus internen Unterlagen hervorgehen – jedenfalls, soweit der Beauftragte wie hier keine konkreten Geheimhaltungsinteressen vorbringt. Ob freilich sämtliche internen Quellen offen zu legen sind, sobald sich der Beauftragte im Verkehr mit der Auftraggeberin darauf bezieht, blieb ausdrücklich offen (E.4.3.2).

[9] Die Rechenschaft ist sogar dann lückenlos zu erbringen, wenn sie mit *grossem Aufwand* verbunden ist. Folglich hat die Bank dem Kunden eine *detaillierte* Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte zu verschaffen, die von Ende 2006 bis Anfang 2007 als Sicherheit dienten, obwohl die fraglichen Depotwerte einer hohen Volatilität unterlagen und sich die massgeblichen Devisenkurse laufend änderten. Denn nur so kann der Auftraggeber die Rechtmässigkeit der Margennachforderung prüfen. Ausserdem musste die Bank als Beauftragte dieselben Parameter "auch bereits bei ihrer Bewertung der Sicherheiten ... berücksichtigen, die dem Erlass der Margin Calls voranging" (zit. e. 4.4.2 i.f.).

[10] Generell findet die Rechenschaftspflicht ihre *Grenzen* erst im Grundsatz von Treu und Glauben. Zwar sei der Auftraggeber laut Bundesgericht "ohnehin nicht zum Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an der Rechenschaftsablage verpflichtet" (zit. E. 4.5.2). Überwiege aber das Geheimhaltungsinteresse des Beauftragten, sei dem Rechnung zu tragen und etwa Dokumente nur auszugsweise vorzulegen (E. 4.1.3). Gänzlich entfällt die Pflicht, wenn Informationen verlangt werden, die der Auftraggeber schon besitzt oder weitaus einfacher aus eigenen (oder schon erhaltenen) Unterlagen ermitteln kann als der Beauftragte. Sofern aber eine *Schlussabrechnung* dem Beauftragten keine besonderen Umtriebe verursacht, kann sie auch verlangt werden, wenn er zuvor schon periodische Berichte ediert hat, aus denen sich dieses Ergebnis ebenfalls zusammentragen liesse (E. 4.5.1).

Anmerkung

[11] Das Bundesgericht konkretisiert mit dem vorliegenden, zur Publikation vorgesehenen, Leitentscheid Art. 400 [OR](#) besonders mit Blick auf die Rechenschaftspflicht weiter. Dabei wird

deutlich, dass es deren Umfang an den (für sämtliche Interessenwahrungsverträge essentiellen) Kontrollinteressen des Geschäftsherrn bemisst, entsprechend weit auslegt und gegebenenfalls selbst auf den Inhalt interner Unterlagen erstreckt. Nur vor diesem Hintergrund ist der oben erwähnte Dispens von der Interessennachweispflicht zu verstehen (E. 4.5.2): Da ohne Kontrolle die vertragstypische Fremdnützigkeit mühelos unterlaufen werden könnte, wird das schutzwürdige Interesse des Geschäftsherrn an der Rechenschaft unwiderlegbar als gegeben unterstellt, sofern nur die fragliche Information für die Kontrolle relevant ist.

Zitiervorschlag: Corinne Zellweger-Gutknecht, Interne Dokumente und ihr Inhalt: Umfang und Grenzen der Rechenschafts- und Herausgabepflicht, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 22. Januar 2013